



Erklärungen

Der **vorzeitige Maßnahmenbeginn** ist für Anträge bis 50.000 € Landesförderung bei Antragstellung (Eingangsdatum des Formantrags bei der Bewilligungsbehörde) zugelassen, sofern die Antragsstellenden ausdrücklich nachfolgende Erklärung abgeben:

- Ich/wir erklären, dass mit dem Projekt vor Antragstellung noch nicht begonnen wurde (als Maßnahmenbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten) und sagen zu, dass auch für den Zeitraum zwischen Antragstellung und einer eventuellen späteren Bewilligung des Vorhabens die Regelungen der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) bzw. der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden (ANBest-G) und bei Förderanträgen von Baumaßnahmen auch die Baufachlichen Nebenbestimmungen (NBest-Bau) beachtet werden.

Vorstehende Regelung gilt nicht bei beantragten Vollfinanzierungen. Hier ist der vorzeitige Maßnahmenbeginn gesondert nach den Regelungen der Nummer 1.3 VV/VVG zu § 44 LHO zu beantragen.

Mir ist bekannt, dass durch den vorzeitigen Maßnahmenbeginn ein späterer Anspruch auf Förderung nicht begründet wird.

Fest angestelltes Personal von Antragstellern kann für den nichtkommunalen Bereich als zuwendungsfähig anerkannt werden, sofern dieses nicht bereits anderweitig (zum Beispiel im Rahmen einer institutionellen bzw. Betriebskostenförderung) finanziert wird.

- Ich/wir erklären, dass festangestelltes Personal nicht anderweitig bereits finanziert wird und der Einsatz ganz oder teilweise zur Erreichung des Förderzwecks erfolgt.

Die Angemessenheit der in diesen Fällen beantragten Beträge ist durch entsprechende Nachweise zu belegen (zum Beispiel durch zugrunde gelegte Monatsvergütungen).

Datum, Ort

Unterschrift